

**Kurztitel**

Schwankungsrückstellungs-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 545/1991 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 34/2015

**§/Artikel/Anlage**

§ 7

**Inkrafttretensdatum**

23.10.1991

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2015

**Beachte**

Zum Bezugszeitraum vgl. § 16

**Text****Unterschadenbetrag, Überschadenbetrag**

§ 7. (1) Liegt der Schadensatz des Bilanzjahres unter dem durchschnittlichen Schadensatz, so ist ein Unterschadenbetrag als Produkt aus den abgegrenzten Eigenbehaltsprämien des Bilanzjahres und der Differenz aus dem durchschnittlichen Schadensatz und dem Schadensatz des Bilanzjahres zu ermitteln.

(2) Liegt der Schadensatz des Bilanzjahres über dem durchschnittlichen Schadensatz, so ist ein Überschadenbetrag als Produkt aus den abgegrenzten Eigenbehaltsprämien des Bilanzjahres und der Differenz aus dem Schadensatz des Bilanzjahres und dem durchschnittlichen Schadensatz zu ermitteln. Unterschreitet der durchschnittliche Schadensatz den Grenzschatensatz, so vermindert sich der Überschadenbetrag um 60 vH der mit den abgegrenzten Eigenbehaltsprämien des Bilanzjahres multiplizierten Differenz aus Grenzschatensatz und durchschnittlichem Schadensatz, höchstens jedoch um den Überschadenbetrag.